

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2264

vom 25. Oktober 1983

Aufnahme des Heuschürli, Diepflingen, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Heuschürli von Diepflingen liegt südlich des Dorfes mitten im Felde zwischen Strasse und Bach. Es gehört eigentlich zum weiter nördlich, aber ebenfalls ausserhalb des Dorfes gelegenen Hof Glanzmatt. Da es nicht mehr verwendet wurde, zerfiel es allmählich und fiel den durch das Homburgertal fahrenden Einwohnern als Ruine auf.

Nach Verhandlungen mit dem Eigentümer setzte sich die Heimatschutzkommission angesichts der exponierten Lage des Heuschobers für die Erhaltung des kleinen Gebäudes ein und veranlasste eine Instandstellung, die sich jedoch nur auf das Notwendigste beschränkte. Dazu gehörte vor allem die Sanierung des Daches und der dem Zerfall nahen Aussenmauern.

Der Heuschober ist ein eingeschossiges Gebäude, das von einem steilen Satteldach bedeckt wird. Die markanten Lüftungsschlitze in den Mauern zeigen, dass der Heuschober aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts stammt. Der Eingangsgiebel ist offen, und auch die oberen Teile der Seitenfassaden sind nicht geschlossen, was für die Lüftung und Trocknung des Futters wichtig war. Derartige Heuschürli finden sich im Kanton in den Tälern und Anhöhen vorwiegend auf Weiden und sind ein fester Bestandteil des Landschaftsbildes, weshalb ihre Erhaltung auch eine Erhaltung des gewohnten und einprägsamen Landschaftsbildes ist. Dank der Wiederinstandstellung des Heuschobers an der Landstrasse im Homburgertal wird sich der Passant nicht mehr über eine Ruine ärgern, sondern sich darüber freuen können, dass der Heuschober erhalten bleiben konnte. Es bleibt zu hoffen, dass er in nächster Zeit wieder für den ursprünglichen Zweck verwendet wird.

Der Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Diepflingen

sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Heuschürli Nr. 54 B in Diepflingen, gelegen auf Parz. 283, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 30,
[REDACTED] Gelterkinden
Gemeinderat Diepflingen, 4442 Diepflingen
Polizeidirektion
Polizei Kommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizei Amt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

